

Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 26 Abs.3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet (Dekanmodell).
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur oder zum Beauftragten für Studienorganisation, -planung und berufspraktische Tätigkeiten. Die Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - d) Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung,
 - e) Studienbeirat.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (4) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (5) Der ständigen Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung gehören an:
 - a) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.Für jedes Mitglied nach Satz 1 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (6) Dem Studienbeirat gehören die Mitglieder der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gemäß Absatz 3 Buchstaben b) bis d) an sowie folgende weitere Mitglieder:
 - a) die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten, welche oder welcher den Vorsitz führt, und
 - b) ein weiteres Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan kann die Prodekanin bzw. den Prodekan oder die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Studienangelegenheiten mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Funktion in den ständigen Kommissionen betrauen.

(8) Die ständigen Kommissionen werden von der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig über Vorhaben und Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung für ihren jeweiligen Aufgabenbereich informiert.

§ 3

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann die Beauftragte oder den Beauftragten für Studienangelegenheiten mit weiteren Aufgaben, insbesondere mit der Teilnahme an den Sitzungen der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, betrauen.

(2) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans kann die Fakultätskonferenz eine akademische Geschäftsführung vorsehen, die berechtigt ist, an Sitzungen der Fakultätskonferenz sowie aller weiteren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und im Auftrag der Dekanin oder des Dekans auf der Arbeitsebene zu handeln. Das Nähere regelt die Dekanin oder der Dekan mit der akademischen Geschäftsführung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann zu ihrer oder seiner Unterstützung weitere Beauftragte für ständig anfallende Aufgaben benennen.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 205) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Juni 2015.

Bielefeld, den 1. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

